

Amtsgericht Charlottenburg

Insolvenzgericht

Az.: 36t IN 4474/17



Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Topbonus Ltd,

Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin,
vertreten durch den Director Anton Lill,

Registerbehörde: Companies House, Vereinigtes Königreich Registerbezeichnung: Nr. 08273499
Handelsregister der deutschen Zweigniederlassung: Amtsgericht Charlottenburg HRB 146220 B
Geschäftszweig: Unterhaltung und Betrieb von Bonusprogrammen im Zusammenhang mit Flugdienstleistungen und die Durchführung damit in Zusammenhang stehender Geschäfte, einschließlich der Beteiligung an anderen Gesellschaften
- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch den Richter am Amtsgericht Siebrecht am 01.04.2018 beschlossen:

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung am 01.04.2018 um 10.00 Uhr als Hauptinsolvenzverfahren im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) eröffnet.
2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Christian Otto
Düsseldorfer Straße 38, 10707 Berlin
3. Der mit Beschluss vom 01.09.2017 als vorläufiger Gläubigerausschuss konstituierte Gläubigerausschuss bleibt bis zu einer ggf. anderweitigen Entscheidung der Gläubigerversammlung bestehen.
4. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) gemäß § 174 InsO **bis zum 25.04.2018** beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Insolvenztabelle kann ab dem 02.05.2018 durch die Beteiligten im Amtsgericht Charlottenburg - Insolvenzgericht -, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, eingesehen werden.

Die Niederlegung der Tabelle erfolgt in digitaler Form.

Die etwaigen Anmeldeunterlagen befinden sich beim Insolvenzverwalter und können bei Bedarf durch das Insolvenzgericht zur Einsichtnahme angefordert werden.

Hinweis:

Die Insolvenzforderungen können auf der Verfahrenswebseite des Verwalters unter dem Link <https://topbonus.insolvenz-solution.de> elektronisch angemeldet werden.

Aus technischen Gründen ist die elektronische Anmeldung **erst ab dem 06.04.2018** möglich.

5. Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über
- a) den Fortgang des Verfahrens, insbesondere die Fortführung des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin (§ 157 InsO)
 - b) die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters (§ 57 InsO)
 - c) die Rechnungslegung durch den Insolvenzverwalter (§ 66 InsO) sowie
 - d) die Einsetzung oder Beibehaltung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO),
- wird anberaumt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch, 16.05.2018	10:00 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr	Mercure Hotel MOA Berlin, Stephanstraße 41, 10559 Berlin

Hinweis:

Es wird eine Einlasskontrolle stattfinden.

Deshalb wird empfohlen, frühzeitig am Veranstaltungsort zu erscheinen sowie auf das Mitbringen von Gegenständen aller Art, die nicht unbedingt erforderlich sind, zu verzichten.

Bei Bevollmächtigungen zur Teilnahme am Termin ist § 4 InsO i.V.m. § 79 ZPO zu beachten. Gemäß § 79 ZPO kann man sich nur durch eine der dort genannten Personen, insbesondere einen Rechtsanwalt, einen Beschäftigten des Unternehmens oder einen Familienangehörigen als Bevollmächtigten vertreten lassen.

6. Prüfungstermin wird anberaumt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch, 16.05.2018	10:00 Uhr	Mercure Hotel MOA Berlin, Stephanstraße 41, 10559 Berlin

Hinweis:

Beglaubigte Auszüge aus der Tabelle werden nur auf gesonderte Anfrage erteilt.

7. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

8. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diese, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

9. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen durchzuführen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

Hinweis:

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV.

Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Gründe:

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Insolvenzgerichtsbarkeit folgt aus dem Umstand, dass die Schuldnerin den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichsten Interessen im Inland hat (Art. 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 EulnsVO 2015 - Verordnung EU 2015/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015, AbIEU L 141/19 vom 5.6.2015). Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 InsO, da sich der Mittelpunkt der wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit der Schuldnerin in Berlin befindet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die Schuldnerin und jeder Gläubiger nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 , AbIEU L 141/19 vom 5.6.2015 (EuInsVO) die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen, **wenn** nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem
Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Siebrecht
Richter am Amtsgericht